



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich: Feuerwehr
Az:
Datum: 14.09.2026

2026/240

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	24.09.2026	10
Rat der Stadt	24.09.2026	14

Betreff

Annahme der landesweiten Übergangslösung zur Behandlung von Fehlfahrten und Fehleinsätzen im Rettungsdienst für das Gebührenjahr 2026

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt:

I.

Der Rat nimmt das Schreiben des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Karl-Josef Laumann vom 09.06.2026 (Anlage 1) sowie den zugehörigen Beispielhaften Musterbeschluss „Rettungsdienst“ (Anlage 2) im Kontext zu sogenannten Fehlfahrten und Fehleinsätzen im Rettungsdienst zur Kenntnis

II.

Für das Gebührenkalkulationsjahr 2026 wird das Angebot der Verbände der gesetzlichen Krankenkassen (im Folgenden kurz: Kostenträger) angenommen, Fehlfahrten und Fehleinsätze der Kategorie B – Patientenkontakt ohne Transport – bis zu einem Anteil von höchstens 15 Prozent der Gesamtfahrten je Rettungsmittel, differenziert nach den Fahrzeugkategorien RTW, NEF,

KTW, Luftrettung und ITW, zu 50 Prozent mitzufinanzieren. Das Angebot wird rückwirkend zum 1.1.2026 wirksam.

III.

Die Mitfinanzierung nach II. gilt ausschließlich für Fehlfahrten und Fehleinsätze, bei denen das Rettungsmittel angefordert und disponiert wurde, die eingesetzten Kräfte Patientenkontakt hatten, jedoch kein Transport durch den Rettungsdienst erfolgt ist. Dies umfasst insbesondere Fälle, in denen nach Anamnese, Behandlung und Beratung mangels medizinischer Transportindikation kein Patiententransport erfolgt oder ein Transport trotz medizinischer Indikation durch die Patientin oder den Patienten abgelehnt wird, sowie Fälle der Todesfeststellung, wenn die Patientin oder der Patient bereits vor Eintreffen des Rettungsmittels verstorben ist.

IV.

Fehlfahrten und Fehleinsätze der Kategorie A – kein Patientenkontakt – werden nicht von den Kostenträgern mitfinanziert. Die hierauf entfallenden Kosten verbleiben bei dem Träger rettungsdienstlicher Aufgaben. Diese Fahrten sind vollumfänglich in den Maßstabseinheiten, insbesondere im Divisor der Kalkulation, zu berücksichtigen.

V.

Fehlfahrten und Fehleinsätze der Kategorie C – Einsätze der Gefahrenabwehr – sowie Fehlfahrten und Fehleinsätze aufgrund missbräuchlicher Alarmierungen im Sinne von § 14 Abs. 5 S. 3 RettG NRW sind ebenfalls von der Mitfinanzierung durch die Kostenträger ausgeschlossen. Auch diese Fahrten sind vollumfänglich in den Maßstabseinheiten, insbesondere im Divisor der Kalkulation, zu berücksichtigen.

VI.

Wenn und soweit Fehlfahrten und Fehleinsätze der Kategorie B den Anteil von 15 Prozent der Gesamtfahrten je Rettungsmittel überschreiten, erfolgt insoweit keine Mitfinanzierung durch die Kostenträger. Die auf den überschießenden Anteil entfallenden Kosten trägt die Stadt als Träger rettungsdienstlicher Aufgaben.

VII.

Die Annahme dieser Übergangslösung erfolgt unbeschadet der Prüfung und Geltendmachung etwaiger weitergehender öffentlich-rechtlicher Erstattungs-, Ausgleichs- oder sonstiger Ansprüche, die sich nicht unmittelbar gegen die Kostenträger richten. Die Stadt behält sich ausdrücklich vor, hinsichtlich der nach diesem Beschluss, der zugrunde liegenden Verständigung oder einer hierauf beruhenden Vereinbarung nicht gedeckten Kosten für Fehlfahrten und Fehleinsätze, insbesondere der nicht mitfinanzierten Kostenanteile sowie der Kosten der Kategorie A und C, eine Kostentragung, Erstattung oder einen sonstigen Ausgleich durch das Land Nordrhein-Westfalen dem Grunde und der Höhe nach rechtlich zu prüfen und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen geltend zu machen. In der Annahme der Übergangslösung liegt kein Verzicht auf derartige Ansprüche.

VIII.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Fehlfahrten und Fehleinsätze ab dem Gebührenjahr 2026 statistisch so zu erfassen, aufzubereiten und zu dokumentieren, dass eine eindeutige Zuordnung zu den Kategorien A, B und C sowie zu den jeweiligen Fallkonstellationen je Rettungsmittel möglich ist. Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel nimmt zur Kenntnis, dass ohne belastbaren Nachweis auf Grundlage der Ist-Daten keine Fehlfahrtenanteile zulasten der Kostenträger aus den Maßstabseinheiten herausgerechnet werden können.

IX.

Die Verwaltung wird ferner beauftragt, die gebührenrechtliche Umsetzung dieses Beschlusses bei der Kalkulation der Rettungsdienstgebühren für das Gebührenjahr 2026 zu berücksichtigen und die erforderlichen Abstimmungen mit den Kostenträgern vorzunehmen. Soweit hierzu eine

Änderung oder Neufassung der Rettungsdienstgebührensatzung erforderlich ist, bleibt diese einem gesonderten Ratsbeschluss vorbehalten (vgl. auch § 41 Abs. 1 S. 2 lit. f GO NRW).

X.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel begrüßt die auf Landesebene eingeleitete Qualitätssicherungsphase Rettungsdienst Nordrhein-Westfalen. Ziel ist es, die Strukturen des Rettungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen im Sinne eines Strukturüberprüfungsprozesses quantitativ und qualitativ fortzuentwickeln, Planungs- und Finanzierungssicherheit zu schaffen und die Verzahnung mit der anstehenden Reform der Notfallversorgung auf Bundesebene vorzubereiten.

XI.

Die Stadt Castrop-Rauxel erklärt sich bereit, an der Qualitätssicherungsphase mitzuwirken. Noch nicht in Umsetzung befindliche geplante Ausbauvorhaben im Rettungsdienst werden bis zur weiteren Konkretisierung des Qualitätssicherungsprozesses überprüft und grundsätzlich zurückgestellt, soweit dem nicht zwingende rechtliche Verpflichtungen oder sonstige unabwiesbare Gründe entgegenstehen. Davon ausgenommen ist der geplante Neubau der Feuer- und Rettungswache an der Habinghorster Straße.

XII.

Der Beschluss entfaltet keine Rückwirkung auf das Gebührenjahr 2025. Er trifft keine Regelungen über Gebührenüberdeckungen oder Gebührenunterdeckungen aus Vorjahren und präjudiziert keine offenen oder anhängigen verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren.

XIII.

Die Verwaltung wird ermächtigt, alle zur Umsetzung dieses Beschlusses erforderlichen Erklärungen gegenüber den Kostenträgern und den zuständigen Landesstellen abzugeben und zugleich beauftragt, dem Rat über die weitere Entwicklung, insbesondere über die Ergebnisse der Qualitätssicherungsphase und etwaige Auswirkungen auf die Rettungsdienstbedarfsplanung und die Gebührenkalkulation, zu berichten.

Kravanja
Bürgermeister

Eckhardt
**Beigeordneter/
Stadtkämmerer**

Sachverhalt

Zwischen den Trägern rettungsdienstlicher Aufgaben und den Kostenträgern (Krankenkassen) besteht seit geraumer Zeit eine rechtliche und gebührenkalkulatorische Streitfrage hinsichtlich der Behandlung sogenannter Fehlfahrten und Fehleinsätze. Dabei handelt es sich um Rettungsdienstseinsätze, bei denen ein Rettungsmittel zu einem Einsatzort entsandt wird, jedoch kein Patiententransport erfolgt.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat zur „temporären Befriedung“ dieses Problems zumindest für das Jahr 2026 einen beispielhaften Musterbeschluss "Rettungsdienst" für die kommunale Ebene vorgelegt (vgl. Anlage 2). Dieser Musterbeschluss ist nach den ministeriellen Erläuterungen Ergebnis von Gesprächen zwischen den gesetzlichen Krankenkassen und den Kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen unter Moderation des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und unter Beteiligung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.

Kern der vorgeschlagenen Übergangslösung ist die befristete Mitfinanzierung bestimmter Fehlfahrten und Fehleinsätze durch die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen für das Gebührenjahr 2026. Die Mitfinanzierung beschränkt sich dabei auf Fehlfahrten und Fehleinsätze der Kategorie B, mithin auf Fälle mit Patientenkontakt ohne anschließenden Transport. Sie erfolgt höchstens bis zu einem Anteil von 15 Prozent der Gesamtfahrten je Rettungsmittel und lediglich zu 50 Prozent der entstandenen Kosten. Die darüberhinausgehenden Anteile sowie Fehlfahrten und Fehleinsätze anderer Kategorien verbleiben in der Finanzierungsverantwortung des Trägers rettungsdienstlicher Aufgaben.

Die Begrenzung auf die Kategorie B trägt dem Umstand Rechnung, dass bei diesen Einsätzen eine rettungsdienstliche Leistung gegenüber einer Patientin oder einem Patienten erbracht wird, auch wenn kein Transport stattfindet. Demgegenüber handelt es sich bei der Kategorie A um Fälle, bei denen das Rettungsmittel zwar angefordert wurde, es aber zu keinem Kontakt zu einer Patientin oder zu einem Patienten kam. Bei der Kategorie C handelt es sich dagegen um Einsätze im Zusammenhang mit Gefahrenabwehrlagen. Diese Einsätze werden nach dem Musterbeschluss nicht von der Mitfinanzierung durch die Kostenträger erfasst.

Die Verwaltung hat deshalb eine belastbare, differenzierte und prüffähige statistische Erfassung sicherzustellen. Insbesondere sind Fehleinsätze und Fehlfahrten statistisch so zu erfassen und aufzubereiten, dass sie eindeutig den Kategorien A, B und C zugeordnet werden können.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat die Annahme der zwischen den gesetzlichen Krankenkassen und den Kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen unter Moderation des Landes ausgehandelten Übergangslösung. Die Annahme der Übergangslösung dient der Herstellung einer vorläufigen Planungs- und Finanzierungssicherheit für das Gebührenjahr 2026. Eine abschließende strukturelle Lösung wird hierdurch nicht vorweggenommen. Die ergänzte Vorbehaltsregelung stellt klar, dass mit der Annahme der Übergangslösung kein Verzicht auf die Prüfung etwaiger weitergehender Ansprüche wegen nicht gedeckter Kosten verbunden ist. Insbesondere bleibt die rechtliche Prüfung einer möglichen Geltendmachung gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen dem Grunde und der Höhe nach vorbehalten.

Die sog. „Qualitätssicherungsphase“ soll dazu beitragen, die Strukturen des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen auf ihre Effizienz, Leistungsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit zu überprüfen. Hierzu gehört auch die Prüfung, ob geplante, aber noch nicht umgesetzte Ausbauprojekte bis zur weiteren Konkretisierung der künftigen rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zurückgestellt werden können. Eine solche Zurückstellung darf jedoch nicht dazu führen, dass der gesetzliche Sicherstellungsauftrag, die Patientensicherheit oder zwingende rettungsdienstliche Standards beeinträchtigt werden. Der Beschlussvorschlag enthält deshalb eine entsprechende Ausnahmeregelung hinsichtlich des dringend erforderlichen Neubaus der geplanten Feuer- und Rettungswache an der Habinghorster Straße (B 235).

Der Beschluss ist als kommunaler Grundsatz- und Umsetzungsbeschluss für das Gebührenjahr 2026 ausgestaltet. Die konkrete Umsetzung erfolgt durch entsprechende Berücksichtigung in der Gebührensatzung für den Rettungsdienst für das Jahr 2026 (Vorlage 2026/238).

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind im Rahmen der Kalkulation der Rettungsdienstgebühren für 2026 auf Grundlage der örtlichen Einsatz- und Ist-Daten zu ermitteln. Wie bereits oben dargestellt handelt es sich bei dem vorliegenden Beschlussvorschlag um eine temporäre Regelung, die voraussichtlich nur für das Jahr 2026 gelten wird und aus Sicht der Kommunen und der Landesregierung Nordrhein-Westfalen das Ziel verfolgt, zumindest für 2026 eine „Befriedung“ der sich diametral gegenüberstehenden Rechtspositionen der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben (Kreise und Städte) einerseits und der Kostenträger (Krankenkassen) andererseits zu erzielen, die im Grundsatz die Kalkulation von Rettungsdienstgebühren möglich macht, die Aussicht auf ein Einvernehmen zwischen Aufgabenträgern und Kostenträgern hat. Nicht nur aus finanziellen sondern insbesondere aus generalpräventivmotivierten Erwägungen des Rettungsdienst muss es Ziel der Stadt Castrop-Rauxel sein, hier zu einer auch gebührenrechtlich kalkulierbaren Vereinbarung mit den Kostenträgern zu kommen.

Die eingefügte Vorbehaltsregelung (Ziffer VII des Beschlussvorschlages) begründet für sich genommen noch keinen Zahlungsanspruch gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen und ersetzt keine gesonderte rechtliche Prüfung. Sie dient lediglich der Wahrung der kommunalen Rechtsposition und der Offenhaltung etwaiger Erstattungs-, Ausgleichs- oder sonstiger Ansprüche hinsichtlich nicht gedeckter Kosten.

B 37	gez. Gehre (14.09.2026)
B 20	gez. Brenk (18.09.2026)